ENTWURF

Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bernsteinsee – Neufassung; 2. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am _____.2019 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung –folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre.

(2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Westerbeck, den _____.2019

Gemeinde Sassenburg

_____ Siegel

Bürgermeister

Gebietsabgrenzung

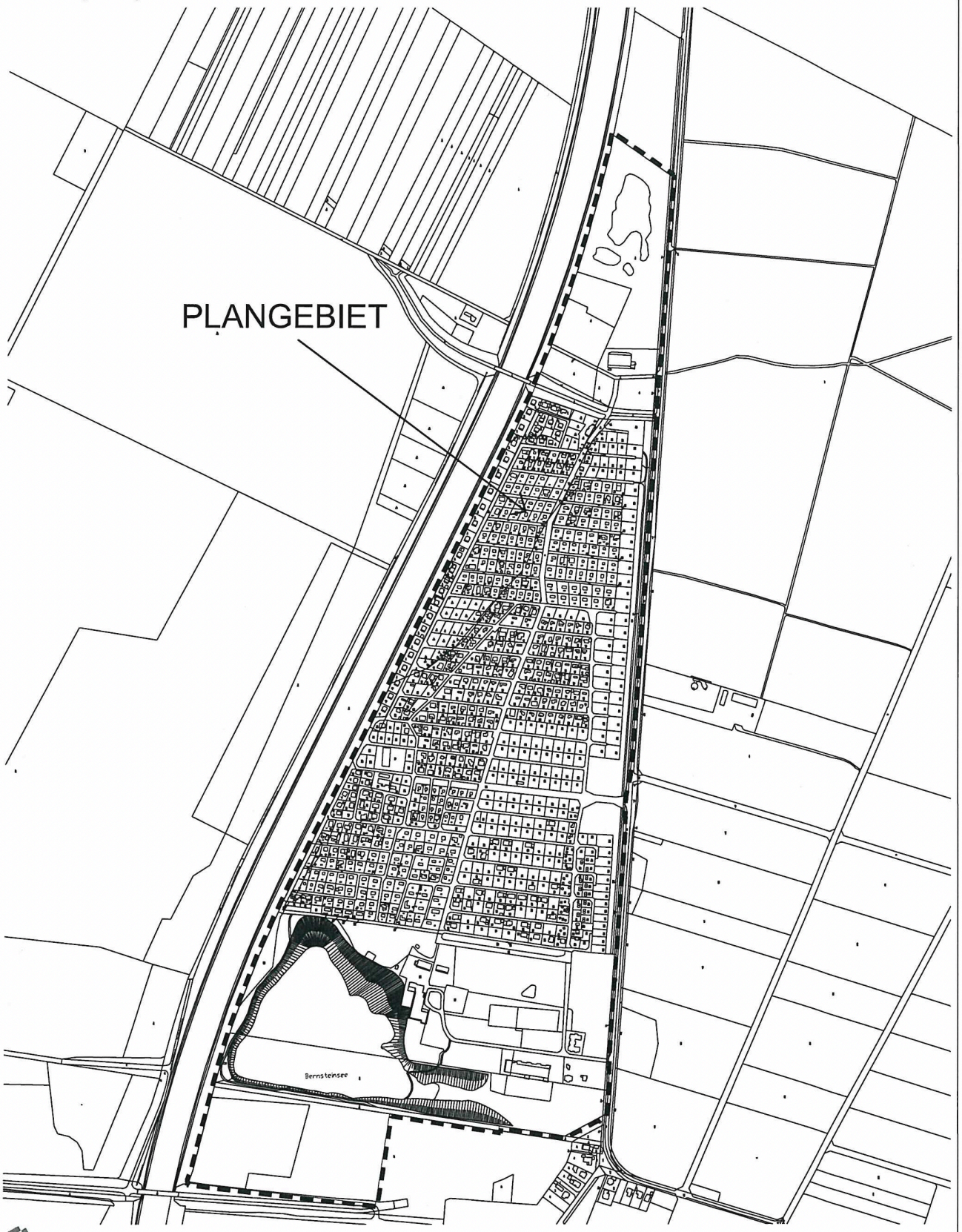

LGLN 2019
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Stüde

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Bernsteinsee - Neufassung; 2. Änderung"

Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mühlenweg 60, 29358 Eicklingen